

KREDITZUSAGE

zur Vorlage bei der zuständigen Förderungsstelle des Landes

BAUVORHABEN

GP:	EZL:	KG:
-----	------	-----

KREDITGEBER

Bankleitzahl:
Bearbeiter Bankinstitut:

KREDITNEHMER

Nachname und Vorname	Geburtsdatum

KREDITBETRAG

EUR

KREDITKONDITIONEN

a) effektive Kosten

	% p.a. (derzeit)
<input type="checkbox"/> dekursiv	<input type="checkbox"/>

b) Laufzeit

Jahre, Rückzahlung ab

c) Annuitätsrate

<input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/>	Höhe: EUR
---	-----------

d) Sicherstellung

<input type="checkbox"/> Hypothek auf der oben angeführten Liegenschaft	
<input type="checkbox"/> Bürgschaft	<input type="checkbox"/> Sonstige

GÜLTIGKEIT

bis

VERWENDUNGSZWECK

<input type="checkbox"/> endgültige Finanzierung der Gesamtkosten
<input type="checkbox"/> Zwischenfinanzierung der Bank / Bausparkasse:

Erklärungen des Kreditgebers

Der Kreditgeber verpflichtet sich, im Falle der Gewährung eines **Hypothekarkredits** für **Vorhaben im Rahmen der Wohnbauförderungsrichtlinie** zur Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- Die **Laufzeit** des Hypothekarkredits beträgt *mindestens 20 Jahre*, bei der Gewährung einer Förderung für die Errichtung oder den *Ersterwerb* eines *Eigenheimes* oder einer *Wohnung* durch natürliche Personen *mindestens 10 Jahre*.
- Die **effektiven Kosten** (Zinsen, Spesen udgl.) des zur Finanzierung des geförderten Vorhabens aufgenommenen Hypothekarkredits betragen während der gesamten Laufzeit des Hypothekarkredits nicht mehr als *0,5 %Punkte jährlich über der Sekundärmarktrendite für Emittenten gesamt*, aufgerundet auf volle 1/8 Prozent. Maßgebend ist der Durchschnittswert des der jeweiligen Annuitätenperiode zweitvorangehenden Quartals.
- Die **Berechnung der Zinsen** erfolgt *dekursiv und netto*.
- Eine Finanzierung durch Hypothekarkredite, die in den ersten fünf Jahren **unterzinsig** gewährt werden, ist zulässig.
- Für den Fall der **Umschuldung** des Hypothekarkredits ist eine *kontokorrentmäßige Abrechnung* vereinbart.
- Bei Gewährung einer Förderung *von Eigentumswohnungen* in geförderten Gesamtanlagen wird einer entsprechenden **Aufteilung des Pfandrechtes** auf die Anteile der Wohnungen zugestimmt.
- **Außerordentliche Rückzahlungen** des Hypothekarkredits sind unter Verrechnung *angemessener Spesen* zulässig.

Der Kreditgeber verpflichtet sich im Falle der Gewährung eines **Hypothekar- oder sonstigen Kredits** für **Vorhaben im Rahmen der Wohnhaussanierungsrichtlinie** zur Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- Die **Laufzeit** des Hypothekarkredits oder sonstigen Kredits für Vorhaben der Wohnhaussanierung beträgt *mindestens 10 Jahre*.
- Die **effektiven Kosten** (Zinsen, Spesen udgl.) des zur Finanzierung der förderbaren Maßnahmen des Vorhabens aufgenommenen Kredits betragen während der gesamten Laufzeit des Kredits nicht mehr als *0,5 %Punkte jährlich über der Sekundärmarktrendite für Emittenten gesamt*, aufgerundet auf volle 1/8 Prozent. Maßgebend ist der Durchschnittswert des der jeweiligen Annuitätenperiode zweitvorangehenden Quartals.
- Die **Berechnung der Zinsen** erfolgt *dekursiv und netto*.
- Für den Fall der **Umschuldung** des Kredits ist eine *kontokorrentmäßige Abrechnung* vereinbart.
- **Außerordentliche Rückzahlungen** des Kredits sind unter Verrechnung *angemessener Spesen* zulässig.
- Der Kreditgeber bestätigt, dass **(Teil)Auszahlungen** dieses Kredits nur nach *gesonderter Zustimmung durch den Förderungswerber* erfolgen werden. Diese Zustimmung entfällt, wenn gemeinnützige Bauvereinigungen von einer Wohnungsgemeinschaft mit der Durchführung von Sanierungsvorhaben beauftragt werden.

Unterfertigung durch den Kreditgeber

....., am,
(Stempel und Unterschrift)